Haftung auf Schadensersatz nach Zerstörung eines Cabrios durch einen Bagger – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth (LG Nürnberg-Fürth) vom 24.02.2021, 8 U6187/20

١.

PKWs können nicht nur im fließenden Verkehr beschädigt werden, sondern auch auf Privatgrundstücken. Das LG Nürnberg-Fürth hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Eigentümer eines Cabrios Schadensersatz verlangen kann, wenn er wegen einer Pinkelpause auf ein Privatgrundstück fährt und dabei das Cabrio durch einen Baggerfahrer beschädigt wird.

II.

Der Kläger war im Februar 2020 mit seinem Cabrio unterwegs. Um eine Pinkelpause einlegen zu können fuhr der Kläger auf das Grundstück des Beklagten ein. Der Kläger erkannte nicht, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt. Er fuhr sein Fahrzeug neben einen Bagger. Dieser drehte unvermittelt die Baggerschaufel nach links und beschädigte das Fahrzeug des Klägers.

Das LG Nürnberg-Fürth hat dem Kläger ¾ des eingeklagten Schadensersatzes von rund EUR 18.000,00 zugesprochen. Nach Auffassung des LG Nürnberg-Fürth ist der Unfall im Wesentlichen durch den Baggerfahrer verursacht worden. Dieser hätte sich vergewissern müssen, dass er keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet. Umgekehrt hätte der Kläger einen größeren Sicherheitsabstand zum Bagger einhalten müssen.

III.

Die Entscheidung des LG Nürnberg zeigt wieder einmal, dass Schadensersatz nach Beschädigung eines Pkw von vielen Faktoren beeinflusst wird. Die maßgebliche Schuld für den Unfall sah das LG Nürnberg-Fürth zwar bei dem Baggerfahrer. Es hat aber auch dem Kläger eine Teilschuld zugesprochen, weil dieser sich zu dicht neben den Bagger stellen wollte. Wesentlich für das LG Nürnberg-Fürth war auch, dass der Kläger nicht erkannt hatte, dass es sich bei dem Grundstück um ein Privatgrundstück handelte und der Beklagte die Baustelle nicht entsprechend gekennzeichnet hatte. Aus den mitgeteilten Gründen ergibt sich dies war nicht eindeutig, es ist aber zu vermuten, dass der zugesprochene Schadensersatz geringer ausgefallen wäre, wenn der Kläger gewusst hätte, dass es sich bei dem Grundstück um ein Privatgrundstück handelt oder der Beklagte die Baustelle gekennzeichnet hätte.

IV.

Bei Beschädigung eines Pkw kommt es auf alle Details des Einzelfalls an. Ob und in welcher Höhe Schadensersatz gefordert werden kann, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.